

Statuten des VEREINS PHENOMENON

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹Unter dem Namen "Verein Phänomenon" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

²Der Sitz des Vereins befindet sich in Appenzell AI.

³Der Verein wird sich nicht in Geschäften irgendwelcher Art engagieren, welche gewinnorientiert sind und nichts in den Statuten des Vereins und im Reglement kann dies ermöglichen. Der Verein wird keine Transaktionen oder Tätigkeiten ausüben, die pekuniären Zwecken dienen. Jegliches Einkommen des Vereins wird ausschliesslich für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet. Kein Anteil des Einkommens wird für private Zwecke oder für einzelne Mitglieder verwendet.

Art. 2

¹Der Zweck des Vereins ist es, jegliche Art von Aufführungs- und Forschungsprojekten sowie Weiterbildungsangebote zur Förderung und Ausbildung von Nachwuchstalenten und Erwachsenen in allen Bereichen der Musik in Theorie und Praxis zu verfolgen.

²Nach Möglichkeit wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der u.a. die Anwendung des Kammertons zwischen 432-435 Hertz oder ganzheitliche Gesundheitsmethoden umfassen kann. Die Grundidee dieses Ansatzes basiert auf den Konzepten von Ammann, Matthias, Lichtensteig und Rempfler, Antonia, Appenzell, die eine harmonische Verbindung von Musik, Gesundheit und persönlicher Entwicklung anstreben. Gegebenenfalls daraus entstehendes geistiges Eigentum bleibt im Besitz des Vereins und steht nicht den entwickelnden (Vereins)Personen zu.

³Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks Eintritte zu den Veranstaltungen verlangen und für die operativen Tätigkeiten gegebenenfalls Personen ganz oder teilweise anstellen, sofern die Vereinsfinanzen dies zulassen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

¹Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

²Der Beitritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages und der anschliessenden Bestätigung der Mitgliedschaft durch einen Vertreter des Vorstands.

³Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

⁴Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln und/oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

⁵Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁶Jedes Mitglied, bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Nicht davon umfasst sind allfällige Mitgliederzahlungen an den Förderverein der Phänomenon-Freunde.

⁷Die Mitglieder erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich, sofern sie nicht in einem Auftrags- oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle
4. eventuell: der Geschäftsführer

a) Mitgliederversammlung

Art. 5

¹Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einen einfachen Brief oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

²Traktandenanträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin einzureichen.

³Sofern Vorstand und Mitgliederversammlung personenmässig identisch sind, gilt jede Vorstandssitzung auch als Mitgliederversammlung.

⁴Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt, innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens abgehalten.

⁵Mit Ausnahme des Antrags auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

⁶Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 6

¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Jahresprogramm, die Décharge-Erteilung und den Budget-Voranschlag
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzen der minimalen Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Aenderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

²Die Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 7

¹Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

²Die Vertretung eines Vereinsmitglieds durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

³Ueber die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

b) Vorstand

Art. 8

¹Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.

Zwingend gehören

- Präsident
- Aktuar und
- Schatzmeister

dem Vorstand an.

Es können maximal drei weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Ressorts gewählt werden.

²Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er konstituiert sich selbst.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Für Beträge über CHF 1'000 ist Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.

³Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

⁵Ueber die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

⁶Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 9

¹Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Alle Angelegenheiten, die nicht zwingend in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

²Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

c) Kontrollstelle

Art. 10

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Vorstands.

d) Geschäftsführer

Art. 11

¹In der Regel leitet ein Projektverantwortlicher im Rahmen der Vereinstätigkeiten die jeweiligen Vereinsprojekte entweder selbständig oder in einem Mandatsverhältnis.

²Sofern es die entsprechende Veranstaltungsdichte es erforderlich macht und die Finanzen des Vereins es erlauben, kann der Vorstand des Vereins einen Geschäftsführer wählen, der nicht Vorstandsmitglied sein darf, aber Vereinsmitglied sein muss.

³Der Geschäftsführer ist zuständig für die logistische, administrative, künstlerische und organisatorische Leitung der Vereinstätigkeiten und –projekte.

⁴Sein Arbeitsumfang kann in einem Pflichtenheft erfasst werden.

⁵Er wird gemäss seinem Arbeitsumfang angemessen entschädigt, sofern dies die Leistungen der Phänomen-Freunde, die Höhe der Sponsorenbeiträge und allfällige Legate und Schenkungen gestatten.

⁶Zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer besteht ein Arbeitsvertrag.

IV. Mittel und Haftung

Art. 12

¹Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Legaten, Sponsorenbeiträgen und den Leistungen des Fördervereins Phenomenon-Freunde gebildet. Sie werden ausschliesslich für die Projekte des Vereins verwendet.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 13

Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder repräsentieren, aufgelöst werden.

Art. 14

Bei einer Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer anderen (steuerbefreiten) Institution mit identischer oder ähnlicher Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Appenzell, 18. August 2025

Der Präsident: Zurlinden, Daniel

Der Aktuar: Rempfler, Antonia